

07.08.87

EG - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Einrichtung einer Europäischen Exportkreditver-
sicherungs-Fazilität zur Gewährung einer Exportkredit-
versicherung für aus mehr als einem Mitgliedstaat
stammende Ausfuhren in Drittländer

KOM(87) 251 endg.; Ratsdok. 7676/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957
zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom
6. August 1987 - 121 - 680 70 - E - Ve 156/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 1987 dem Herrn Präsi-
den des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kom-
missionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der
Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begrün-
dung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

EUROPÄISCHE EXPORTKREDITVERSICHERUNGS-FAZILITÄT

EINLEITUNG

1. In ihrem (vom Europäischen Rat im Juni 1985 gebilligten) Weißbuch vom Juni 1985, in dem dargelegt wird, mit welchen Politiken der Binnenmarkt der Gemeinschaft bis 1992 vollendet werden soll, hat die Kommission hervorgehoben, welche Bedeutung einem Umfeld zukommt, das eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Gemeinschaft begünstigt. Trotz der bereits erzielten Fortschritte wird die Zusammenarbeit zwischen privaten Unternehmen durch rechtliche, steuerliche und administrative Probleme behindert. Die Kommission strebt daher Maßnahmen an, die den Prozeß der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Gemeinschaft unterstützen (1). Im Zuge der im Weißbuch skizzierten stärkeren Integration des Marktes sollten europäische Unternehmen - vor allem diejenigen, die in Konkurrenz mit den hochindustrialisierten Partnerländern der Gemeinschaft in kapitalintensiven Hochtechnologieprojekten engagiert sind - im Bereich der Forschung der Entwicklung und des Marketing stärker über die innergemeinschaftlichen Grenzen hinweg zusammenarbeiten. Besonders wichtig ist dies bei der Suche nach Auslandsmärkten, und es ist mit einem zunehmenden Bedarf an Regelungen zur Absicherung von Ausfuhren aus mehr als einem Land, wozu auch eine Exportkreditversicherung gehört, zu rechnen.

Die geltenden Bestimmungen, nach denen nationale Exportkreditversicherungsagenturen der Mitgliedstaaten Waren aus anderen Mitgliedstaaten versichern können, werden diesem Bedarf keineswegs gerecht. Einer europäischen Zusammenarbeit bei der Ausfuhr in Drittländer stehen sprachliche und rechtliche Hindernisse sowie Schranken im Wege, die mit dem Deckungsbereich der Versicherung, mit den Fristen, den Kosten und der Kompliziertheit der Materie zusammenhängen. Eine Europäische Exportkreditversicherungs-Fazilität (EEKVF) würde sowohl eine der europäischen Industrie zugute kommende europäische Zusammenarbeit auf den Exportmärkten als auch die Entwicklung eines stärker integrierten Binnenmarktes fördern. In diesem Sinne wäre eine Europäische Exportkreditversicherungs-Fazilität ein zusätzliches Instrument zur Erreichung des Ziels, bis 1992 einen echten Binnenmarkt zu vollenden, und zur Vervollständigung der europäischen Handelspolitik.

(1) Ziffern 133 und 134 des Weißbuchs.

In dieser Begründung bezeichnet der Begriff "Europäische Exportkreditversicherungs-Fazilität" (EEKVF oder Europäische Fazilität) eine Verwaltungseinheit, die eine gemeinsame Kreditversicherungspolice zu verwalten hätte, die unter festgelegten Bedingungen im Falle von Ausfuhren aus mehr als einem Mitgliedstaat ausgestellt werden könnte.

MÄNGEL DER DERZEITIGEN REGELUNGEN

2. Vorgesehen ist bereits, daß die nationalen Exportkreditversicherungsagenturen der Mitgliedstaaten Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten in Höhe von bis zu 40 % des Wertes eines Ausfuhrvertrags versichern können (1).

Es liegt jedoch auf der Hand, daß es den nationalen Exportkreditversicherungsagenturen große Schwierigkeiten bereitet, die derzeitigen Gemeinschaftsbestimmungen bezüglich innergemeinschaftlicher Zulieferungen anzuwenden.

Stammen die unter einen einzigen Auftrag fallenden Ausfuhren aus mehr als einem Mitgliedstaat, dann bedeutet dies in der Praxis allzu oft gesonderte Anträge an jede der beteiligten nationalen Exportkreditversicherungsagenturen. Die Unternehmen beschränken sich deshalb oft auf ihre eigenen Kreditgeber, und dies könnte bei Konkurrenz aus Drittländern die Wettbewerbsfähigkeit vermindern.

3. Diese Versicherungsagenturen benutzen selbstverständlich verschiedene Sprachen, stützen sich auf verschiedene Rechtssysteme und befolgen verschiedene Strategien zur Festsetzung von Länder-Limits für ihre Transaktionen. Trotz vieljähriger Bemühungen war es nicht möglich, die gewährte Versicherungsdeckung zu harmonisieren, so daß beträchtliche Unterschiede im Detail bestehen, z.B. bezüglich des gedeckten Kreditanteils, der gedeckten Risiken und der Prämien-sätze. Somit kompliziert die Einschaltung verschiedener Exportkreditversicherungsagenturen auch die Finanzierungsregelung, die im allgemeinen mit der gewährten Exportkreditversicherung zusammenhängt. Dies hat mehrere Auswirkungen: Erstens werden Käufer aus Drittländern dadurch, daß sie eine ganze Reihe gesonderter Finanzierungsvereinbarungen aushandeln müssen, davon abgehalten, sich an Lieferanten aus der Gemeinschaft zu wenden; zweitens schrecken Lieferanten aus der Gemeinschaft wegen der Fristen, der Kosten und der Kompliziertheit der Aushandlung einer ganzen Reihe unterschiedlicher Versicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit verschiedenen nationalen

(1) Entscheidung des Rates 82/854/EWG, ABl. Nr. L 357 vom 18.12.1982

Agenturen davor zurück, aus anderen Mitgliedstaaten zu beziehen, und drittens verlieren Lieferanten aus der Gemeinschaft Exportaufträge deshalb, weil sie durch Rückgriff auf die falschen Länder, die sie aus Gründen der Exportversicherung gewählt haben, ihre Preiswettbewerbsfähigkeit eingebüßt haben.

4. Ein aufschlußreiches Beispiel hierfür ist die Airbus Industrie. Die Bildung derartiger Konsortien ist eine schwierige und langwierige Aufgabe. Sind sie aber einmal errichtet, dann dürfte es ihnen relativ leicht fallen, mit den obengenannten Problemen fertigzuwerden. Die betreffenden Unternehmen haben eine Zeitlang zusammengearbeitet. Den Unternehmen und ihren Regierungen ist im voraus bekannt, welcher Teil der einzelnen Exportaufträge aus den verschiedenen Mitgliedstaaten stammen soll.

Trotzdem hat sich die Versicherung von Ausfuhren der Airbus Industrie nach außergemeinschaftlichen Märkten als sehr kompliziert erwiesen und war mit langen Fristen und Extrakosten verbunden. Viel schlimmer ist die Situation im Falle eines einzigen Exportauftrags, für den ein Auftragnehmer teilweise auf andere Länder zurückgreifen möchte.

5. Werden Konsortien gebildet, um sich an Ausschreibungen für umfangreiche Ausfuhren in Drittländer zu beteiligen, dann spielt heute die Verfügbarkeit der Finanzierung und der ihr zugrunde liegenden Exportkreditversicherung die entscheidende Rolle und ist oft maßgebend für die Wahl der Lieferquelle, die andernfalls nach Qualitäts- und Kostenkriterien getroffen würde.

Die Finanzinstitute, die die Kommission bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags konsultiert hat und die alle über umfangreiche Erfahrungen bei der Bildung internationaler Konsortien für große Exportaufträge besitzen, sind der Überzeugung, daß das Fehlen einer einheitlichen Europäischen Exportkreditversicherungs-Fazilität ein wesentliches Hindernis darstellt, das der Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Lieferquellen, selbst wenn diese in bezug auf Qualität und Preis wettbewerbsfähig sind, im Wege steht. Bekräftigt wird diese Auffassung von den konsultierten Exportunternehmen.

Natürlich läßt sich nur schwer beweisen, daß Exportaufträge für europäische Konsortien deshalb verlorengegangen sind, weil die Beschaffung von Exportkrediten über mehrere Agenturen so kompliziert ist und lange Fristen mit sich bringt. Fest steht jedoch, daß sowohl die betreffenden Exportunternehmen als auch ihre Finanzberater gewöhnlich wissen, daß dieser Faktor eine gewisse Rolle gespielt hat, wenn Aufträge verlorengegangen sind. Ein Beispiel aus

den letzten Jahren war zweifellos ein Kupfer-Projekt in Zaire, für das die Ausrüstung in den Vereinigten Staaten bestellt werden mußte, obwohl das Konsortium von europäischen Gesellschaften verwaltet wurde, sowie der Fall, wo einem französisch-deutsch-italienischen Konsortium ein umfangreicher Auftrag in Marokko entgangen ist.

Zusammenfassend lassen sich zwei große, allgemein erkannte Probleme feststellen:

- a) Großprojekte außerhalb der Gemeinschaft, bei denen es um Massentransitsysteme, Kraftwerke usw. geht und für die Ausrüstung und Engineering aus mehr als einem Lande benötigt werden, für die die Gemeinschaft jedoch keine optimalen Angebote einreicht und/oder überhöhte Preise bietet, und
- b) multinationale, in verschiedenen Mitgliedstaaten fertigende Unternehmen, die es für notwendig hielten, Produktionen nach Standorten innerhalb der Gruppe zu lenken (was Auswirkungen auf die Preise haben könnte) oder denen eine Deckung unter der Bedingung geboten worden ist, daß sie Produktionen von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlagern.

EINE GEMEINSCHAFTLICHE ALTERNATIVE

6. Damit die europäische Industrie die obengenannten Schwierigkeiten überwinden kann, schlägt die Kommission die Einrichtung einer Europäischen Exportkreditversicherungs-Fazilität vor. Von Anfang an sei klargestellt, daß diese Einrichtung weder der Direktfinanzierung noch der Versicherung von Exporten dient und daß sie keineswegs mit den in diesem Bereich tätigen (Öffentlichen oder privaten) europäischen Exportkreditversicherern konkurrieren, sondern als Katalysator einer Zusammenarbeit zwischen diesen wirken soll.

Die Fazilität würde als Pool der nationalen Exportkreditversicherungsagenturen errichtet und betrieben. Verwaltet würde der Pool von der Europäischen Exportkreditversicherungs-Fazilität (EEKVF). Diese würde sich nicht als Versicherer betätigen, sondern die Tätigkeit des Pools koordinieren.

Der Markt für eine Europäische Exportkreditversicherungs-Fazilität der oben skizzierten Art unterscheidet sich von dem Markt, der von den nationalen Versicherungsagenturen abgedeckt wird. Der größte Teil des Geschäfts und die Einkünfte der meisten Exportkreditversicherungsagenturen stammen aus kurzfristigen Verträgen über eine kontinuierliche Lieferung von Waren aus einer Quelle. Die Europäische Fazilität wird sich dagegen nicht mit derartigen

Transaktionen, sondern eher mit mittelfristiger Kreditversicherung befassen. Einen Teil dieses Marktes werden Einzel-Großexportaufträge bilden, typischerweise für ein komplexes Produkt oder System, das eine Kombination von Materialien und Technologien aus verschiedenen Ländern erfordert. Derartige Exportaufträge sind - nahezu per definitionem - selten, und der Weltmarkt für Großprojekte ist durch die finanziellen Auswirkungen, die der Ölpreiserückgang auf die Ölförderländer hat, erheblich geschwächt worden. Daneben aber umfaßt der Markt für eine Europäische Fazilität noch eine andere Sparte, die expandiert und sich weiter ausdehnen dürfte, wenn sich die europäische Industrie durch EG-weite Rationalisierung der Produktion an die Realität eines Gemeinsamen Marktes anpaßt. Hierbei geht es um die Ausfuhr von Fertigprodukten, deren Teile in verschiedenen Mitgliedstaaten hergestellt werden. Mit fortschreitender Vollendung des Gemeinsamen Marktes muß sich die Tendenz verstärken, daß Ausrüstungen Bestandteile enthalten, die in anderen Mitgliedstaaten produziert worden sind. Die Ausfuhr derartiger Ausrüstungen nach außergemeinschaftlichen Märkten wird durch die derzeitigen Exportkreditversicherungsregelungen behindert und sollte durch die vorgeschlagene Europäische Fazilität gefördert werden.

Die Fazilität würde somit eine Exportkreditversicherung für außergemeinschaftliche Ausfuhren in den Fällen arrangieren, in denen die betreffenden Exporte aus mehr als einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft stammen (Konsortialgeschäft und Zulieferungen).

ART DER EUROPÄISCHEN FAZILITÄT

7. Die Kommission schlägt vor, die Fazilität nach pragmatischen Gesichtspunkten zu errichten.

Die EEKVF wäre - auf der Basis einer in Konsultation mit den nationalen Exportkreditversicherungsagenturen zu erarbeitenden gemeinsamen Police - dafür zuständig, die Ausstellung von Policen zur Absicherung von Krediten für Exporte aus mehreren Quellen, einschließlich innergemeinschaftlicher Zulieferungen, zu koordinieren.

Formuliert würde die Police so, daß die Deckung von den nationalen Exportkreditversicherungsagenturen anteilmäßig entsprechend den vertraglichen Verpflichtungen der teilnehmenden Firmen gewährt würde. Auf diese Weise würde ein Exportauftrag, der Lieferungen beispielsweise aus Frankreich, der

Bundesrepublik Deutschland und Belgien enthält, von COFACE, HERMES und OND gemeinsam, und zwar im Verhältnis zu dem auf die einzelnen Länder entfallenden Auftragswert abgesichert.

Für diese Versicherung würden die zu Beginn von der EEKVF in Konsultation mit den nationalen Exportkreditversicherungsagenturen festgelegten Bedingungen gelten. So würden als Gründe dafür, eine Deckung eventuell vorzuenthalten oder die Transaktion zumindest über das übliche Maß hinaus weiter zu prüfen, folgende Umstände gelten:

- Aus dem bisherigen Verhalten des Exporteurs geht hervor, daß er seinen Verpflichtungen wahrscheinlich nicht nachkommen wird;
- bei Akzeptieren der Versicherung müßte die nationale Agentur ihr Länder-Limit überschreiten. Dies würde einen Mechanismus auslösen, mit dem geprüft wird, ob die Fazilität über freie Kapazitäten verfügt (siehe Punkt 20);
- das Einfuhrland gilt für die nationale Agentur aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen als "off-cover";
- die Kreditwürdigkeit des Käufers ist fraglich.

8. Funktionieren würde der Pool wie folgt:

Das führende Unternehmen des Exportkonsortiums wendet sich zunächst an die EEKVF, und diese unterrichtet die nationalen Agenturen über den Antrag. Innerhalb einer bestimmten Zeit - da Zeit bei der Gewinnung von Aufträgen eine entscheidende Rolle spielt, wahrscheinlich innerhalb von höchstens zehn Werktagen, falls nicht mit Komplikationen gerechnet wird - akzeptieren die nationalen Agenturen anteilmäßig das Risiko, vorausgesetzt, daß die vereinbarten Kriterien erfüllt sind. Das EEKVF stellt dann die Police im Namen der in Betracht kommenden Agenturen aus und übernimmt die Einziehung und Verteilung der Prämien entsprechend den jeweiligen Anteilen. Zu der Frage, wer auftretende Versicherungsfälle verfolgen sollte, meint die Kommission, daß dies entweder Sache der führenden nationalen Exportkreditagentur oder der Fazilität ist. Entschieden wird hierüber, wenn die Verwaltung des Systems im einzelnen festgelegt wird.

Das auf die Police anwendbare Recht sollte im Prinzip dem Recht des Landes folgen, auf das der größte Teil der Transaktion entfällt.

Diese Regelungen würden gewährleisten, daß die nationalen Agenturen der Mitgliedstaaten weiterhin ihre Aufgabe erfüllen, die darin besteht, die

nationalen Exporte in Drittländer zu fördern. Außerdem würde der Finanzbedarf der EEKVF auf minimale Betriebskosten begrenzt, da die Fazilität lediglich als administrativer Katalysator und nicht als risikotragende Organisation fungieren würde. Finanziert werden könnte der Betrieb der EEKVF entweder (was vorzuziehen wäre) durch einen vereinbarten Prozentsatz der Prämien oder durch Provisionen oder aber durch eine von den Agenturen zu entrichtende direkte Verwaltungsgebühr, falls diese für erwünscht gehalten wird. In jedem Falle würde für die EEKVF lediglich eine Deckung ihrer Kosten angestrebt. Diese Arbeitsmethoden werden in den Verwaltungsregelungen niedergelegt, die mit den nationalen Agenturen festzulegen sind.

Durch derartige Regelungen würde das Engagement der nationalen Agenturen nicht über das Niveau der im Zuge ihrer laufenden Tätigkeit gewährten Direktversicherung hinaus angehoben.

9. Die Kommission schlägt vor, die Europäische Fazilität solle zur Verfügung stehen, sobald der aus mehr als einem Mitgliedstaat stammende Teil einen bestimmten Prozentsatz überschreitet, der angesichts der Erfahrung mit den derzeitigen Zuliefer-Regeln bei 15 % liegen sollte. Es könnte notwendig sein, einen Mindestauftragswert für die Europäische Fazilität festzusetzen. Dies - und gegebenenfalls die Höhe dieses Wertes - sollte man jedoch denjenigen überlassen, die für die Einrichtung und den Betrieb der Fazilität zuständig sind.
10. Um die obengenannten Regelungen so einheitlich und relativ einfach zu gestalten, daß sie Exporte aus mehr als einer Quelle erleichtern können, ist es selbstverständlich notwendig, sich für die Zwecke der Fazilität auf gemeinschaftsweit geltende Bedingungen für Kreditversicherungspolice zu einigen. Bei den Prämien würde es sich um einen gewogenen Durchschnitt der existierenden Prämien der nationalen Agenturen für vergleichbare Geschäfte, unter Berücksichtigung des betreffenden Exportmarktes, handeln.
11. In einem späteren Stadium könnte man angesichts künftiger Entwicklungen und Erfahrungen prüfen, ob ein größeres Engagement der Gemeinschaft im Bereich der Exportkreditversicherung möglich ist. Man könnte ins Auge fassen, daß die Europäische Fazilität eine Rückversicherung gewährt und daß der Austausch von Portefeuilles erleichtert wird.

Diese Aspekte des Systems sind nicht im einzelnen erörtert worden, da sie - falls sich dies als angezeigt erweist - erst in einer späteren Phase der Entwicklung der Fazilität näher zu untersuchen wären.

BESCHAFFUNGEN IN DRITTLÄNDERN

12. Es wäre unrealistisch zu verlangen, daß alle Beschaffungen im Rahmen eines Auftrags, der von der Europäischen Fazilität abzusichern ist, in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erfolgen müssen. Ein Merkmal internationaler Konsortien, die als Bieter für große Exportaufträge gebildet werden, besteht darin, daß an ihnen oft Unternehmen beteiligt sind, die ihre Basis in Nicht-EG-Industrieländern haben. Bei einem Vergleich des Nicht-EG-Gehalts mit dem gesamten EG-Gehalt würde in jedem Falle der Anteil des Nicht-EG-Gehalts weniger dramatisch aussehen, als dies nationalen Agenturen erscheint, die den Nicht-EG-Gehalt dem nationalen Gehalt als einem einzigen Mitgliedstaat gegenüberstellen. Würde man alle nichtgemeinschaftlichen Lieferquellen ausschließen, dann würde man den Nutzen der Fazilität und die Möglichkeiten der EG-Industrie, sich an erfolgreichen internationalen Konsortien zu beteiligen, einschränken. Andererseits wäre es natürlich für die Gemeinschaft nicht angezeigt, unter dem Stichwort "Hilfe für die europäische Industrie" Ausfuhren aus anderen Industrieländern zu unterstützen, die auf Drittmärkten mit Produzenten der Gemeinschaft konkurrieren. Hier ist ein ausgewogenes Verhältnis notwendig. Die Kommission schlägt vor, die Europäische Fazilität solle ermächtigt werden, eine Exportkreditversicherung für einen Exportauftrag zu arrangieren, vorausgesetzt, daß mindestens 85 % des Auftragswertes von Unternehmen stammen, deren Basis sich in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft befindet.

Die Regeln hierfür wären von der EEFVF und den nationalen Agenturen gemeinsam auszuarbeiten. Der Prozentsatz könnte proportional gekürzt werden, wenn eine nichtgemeinschaftliche Exportkreditversicherungsagentur bereit ist, das Risiko gemäß Punkt 13 rückzuversichern.

13. Nach Ansicht der Kommission sollte die Europäische Fazilität, wenn sie richtig etabliert ist, die Möglichkeit sondieren, mit Exportversicherungsagenturen anderer Industrieländer Rückversicherungsvereinbarungen auf Gegenseitigkeit, allerdings nur für Exporte aus mehreren Quellen, zu treffen.

Das Ziel wäre eine Situation, in der der über die Europäische Fazilität bei nationalen Agenturen versicherte Nicht-EG-Teil eines Exportauftrags von der Exportkreditversicherungsagentur des Landes rückversichert würde, aus dem der übrige Teil der Ausfuhren stammt.

Die Europäische Fazilität ihrerseits könnte die Rückversicherung des aus der EWG stammenden Teils eines Exportauftrags arrangieren, für den die Lieferungen vorwiegend aus anderen Ländern stammen und der durch eine Exportkreditversicherung der nationalen Agentur eines anderen Industrielandes gedeckt wird. Auch hier wären die Detailregeln von den entsprechenden Agenturen und der EEKVF gemeinsam auszuarbeiten.

EXPORTFINANZIERUNG

14. Obwohl zwischen Exportkreditversicherung und Exportfinanzierung eine sehr enge Verbindung besteht, würde die Fazilität - wie bereits festgestellt wurde - keine Exportfinanzierung gewähren. Diese Aufgabe sollte dem Bankensektor überlassen bleiben. Die Europäische Fazilität würde somit nur die reine Deckung arrangieren. Um Hochzinswährungen, die an einem Auftrag mit Mehrwährungsfinanzierung beteiligt sind, nicht zu benachteiligen, sollten andererseits den über die Fazilität versicherten Unternehmen die Mechanismen zur Subventionierung der Zinsen in den Ländern, aus denen die Exporte stammen, offenstehen. Dies würde gleiche Wettbewerbsbedingungen für Exporteure schaffen, die in Hochzinswährungen arbeiten. Um eine Mehrwährungsfinanzierung oder eine ECU-Finanzierung zu erleichtern, sollte man die Möglichkeit erwägen, daß in den Fällen, wo der Auftrag auf eine andere als die von den teilnehmenden Unternehmen benutzte Währung lautet oder lauten soll, die Europäische Fazilität für den Exporteur, zumindest zwischen Gebot und Vertrag, über den Pool eine Deckung des Wechselkursrisikos arrangiert, wenn dies von den nationalen Exportkreditversicherungsagenturen geboten wird.

EINRICHTUNG DER EUROPÄISCHEN FAZILITÄT

15. Die Schaffung einer neuen Institution für die EEKVF würde eine Reihe administrativer und budgetärer Schwierigkeiten aufwerfen. Notwendig ist vielmehr, daß die Fazilität einer Kreditversicherung der vorgeschlagenen Art geboten wird, wenn sie gebraucht wird, und zwar auf europäischer Basis. Dazu ist keine neue Institution erforderlich. Notwendig ist stattdessen, daß man sich einigt auf
- a) die Bedingungen, unter denen die Fazilität genutzt werden kann (Umfang der grenzüberschreitenden Lieferungen, Umfang der Nicht-EWG-Beteiligung);
 - b) die Bedingungen und den Wortlaut der Police für die Europäische Exportkreditversicherungs-Fazilität;
 - c) Regelungen, nach denen Kreditversicherer von Fall zu Fall über die abzudeckenden Risiken und die Behandlung von Versicherungsfällen zu entscheiden haben.
16. Sehr vieles spricht für eine enge praktische Verbindung zwischen einer solchen Fazilität und den nationalen Exportkreditversicherungsagenturen der Mitgliedstaaten. Diese Agenturen verfügen über die notwendige Sachkenntnis. Die Gemeinschaft muß auf ihre Vertreter zurückgreifen, wenn es gilt, die Bedingungen und den Wortlaut der Police für die Europäische Fazilität festzulegen. Das laufende Geschäft wird von der Fazilität in engem Kontakt mit den Agenturen abgewickelt werden.
17. Die Kommission schlägt vor, der EEKVF Rechtspersönlichkeit zu verleihen.
18. Die Möglichkeit, daß die Europäische Investitionsbank bei der Europäischen Fazilität mitwirken könnte, ist - zumindest vorläufig - ausgeschlossen worden. Die Bank besitzt jedoch Erfahrungen im Umgang mit dem Risiko, das mit der Kreditvergabe für große Investitionsvorhaben verbunden ist. Eine künftige Rolle der EIB ist deshalb nicht von vornherein auszuschließen.

19. Regelungen der hier skizzierten Art hätten den Vorteil, daß dadurch die praktische Zusammenarbeit mit den nationalen Agenturen maximiert und die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Europäischen Fazilität minimiert würden.

Ein schlagkräftiges Marketing wäre notwendig, um potentielle Kunden auf die Existenz der neuen Fazilität aufmerksam zu machen.

LÄNDER-LIMITS

20. Ein Aspekt des Einsatzes der vorgeschlagenen Fazilität, auf den man besonders achten müßte, ist die Art und Weise, wie Länder-Limits festgesetzt würden. Würde die Europäische Fazilität ihre eigene Länderstrategie festlegen, dann würde dies zur Ermittlung und Überwachung der Situation in den einzelnen Ländern unnötigerweise mehr Personal, Informationen und Verfahren verlangen. Außerdem dürfte es für die nationalen Exportkreditversicherungsagenturen unannehmbar sein, denn diese hätten einen Teil der Risiken für Länder zu tragen, für die die Europäische Fazilität Versicherungsschutz arrangiert, und müßten dies bei der Festlegung ihrer eigenen Länder-Limits berücksichtigen.

Die Kommission schlägt deshalb vor, die Pooling-Vereinbarung solle zu Beginn Bestimmungen enthalten, nach denen jede nationale Exportkreditversicherungsagentur der EEKVF einen bestimmten Prozentsatz ihrer Länder-Limits zuzuteilen hat.

Funktionieren würde dies folgendermaßen:

Das Länder-Limit für die EEKVF wäre die Summe des vereinbarten Prozentsatzes der Limits, die die einzelnen nationalen Agenturen für das betreffende Land festgelegt haben. Würde eine nationale Agentur dann an den Punkt gelangen, wo sie den verbliebenden Prozentsatz ihres Limits für ein bestimmtes Land ausgeschöpft hätte und weitere Geschäfte in diesem Land tätigen wollte, während andererseits bei der Europäischen Fazilität noch freie Kapazitäten für dieses Land vorhanden wären, dann stünde es der nationalen Agentur frei, bis zu dem ursprünglich abgetretenen Prozentsatz nicht ausgeschöpfte Kapazitäten von der Europäischen Fazilität zurückzunehmen.

Umgekehrt stünde es in einer solchen Situation oder in Fällen, wo ein Länder-Limit erreicht wäre, der Europäischen Fazilität frei, weitere Kapazitätsabtretungen für das betreffende Land bei den nationalen Agenturen

zu beantragen, die ihren eigenen Kapazitäts-Prozentsatz für dieses Land nicht voll ausgeschöpft haben.

UMSCHULDUNG

21. Als Pool nationaler Agenturen wäre die vorgeschlagene Fazilität keine multinationale Institution und somit nicht von der Umschuldung ausgenommen. Eine solche Ausnahme gibt es übrigens für keine der existierenden Exportkreditversicherungsagenturen. Würde eine Europäische Fazilität von der Umschuldung befreit, dann würde dies die Nachfrage nach der von ihr gewährten Deckung künstlich anregen, und dies könnte ihr Portefeuille zugunsten von Ländern mit ernsten Zahlungsbilanzschwierigkeiten verzerren.

VERWALTUNG

22. Nach dem Vorschlag der Kommission soll die EEKVF von einem Geschäftsführer mit ausreichender Übertragung von Befugnissen und von dessen Mitarbeitern, unter Einsatz der Datenverarbeitung, verwaltet werden. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter für den Pool könnten von den nationalen Agenturen abgestellt werden.

Untergebracht werden könnte der Pool - zumindest anfänglich - in den Räumlichkeiten einer der nationalen Agenturen.

Entscheidungen würden von einem Vorstand aus Vertretern der nationalen Exportkreditversicherungsagenturen getroffen. Der Vorstand hätte das Recht, Befugnisse im Rahmen der Fazilität zu übertragen, um ein reibungsloses, fristgerechtes Funktionieren zu gewährleisten.

KOSTEN

23. Wird die Europäische Fazilität in der in Punkt 7 vorgeschlagenen Weise eingerichtet, dann verursacht dies relativ geringe Kosten, die sich hauptsächlich aus der Zahl der Mitarbeiter ergeben, die ihrerseits davon abhängig ist, welche Funktionen der EEKVF übertragen werden.

24. Die Betriebskosten der Fazilität würden, wie bereits festgestellt wurde, entweder durch einen Prozentsatz der Prämien, durch eine Provision oder durch eine direkte Verwaltungsgebühr, falls dies für angezeigt gehalten wird, gedeckt.

SCHLUSSFOLGERUNG

25. Dem Rat wird daher folgendes vorgeschlagen:

Die beigefügte Verordnung über die Einrichtung einer Europäischen Exportkreditversicherungs-Fazilität nach den in dieser Begründung dargelegten Grundsätzen wird genehmigt.

VERORDNUNG DES RATES
Über die Einrichtung einer Europäischen
Exportkreditversicherungs-Fazilität zur Gewährung einer
Exportkreditversicherung für aus mehr als einem Mitgliedstaat
stammende Ausfuhren in Drittländer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Exportkreditversicherung beeinflusst die internationalen Handelsströme und bildet damit ein wirksames Instrument der Handelspolitik.

Infolge der zunehmenden Verflechtung der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten besteht eine steigende Tendenz zu Exportgeschäften die von mehreren Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten abgewickelt werden; eine derartige Zusammenarbeit bildet einen wichtigen oder sogar entscheidenden Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Ausfuhren nach Drittlandsmärkten.

Unterschiede zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten gegenwärtig geltenden Exportversicherungssystemen verzerren nicht nur den Wettbewerb zwischen den Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten auf den Exportmärkten, sondern verursachen auch beträchtliche Schwierigkeiten bei der Abwicklung derartiger Exportgeschäfte auf kooperativer Basis.

Es ist deshalb notwendig, ein gemeinsames Exportkreditversicherungssystem für Ausfuhren aus mehr als einem Mitgliedstaat einzurichten und vorzusehen, daß eine Europäische Exportkreditversicherungs-Fazilität eine gemeinsame Exportkreditversicherungs-Police ausstellen kann.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Bedingungen der gemeinsamen Versicherungspolice, die Arbeitsmethode der Fazilität, Regeln über die Finanzierung der Fazilität und sonstige Bestimmungen von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten festgelegt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Exportkreditversicherungen für Ausfuhren aus der Gemeinschaft werden von den Mitgliedstaaten in der in dieser Verordnung geregelten Weise gewährt.

Artikel 2

1. In den Fällen, in denen

- nicht weniger als 85 % des Wertes des Vertrags über die Ausfuhr von Gütern und Dienstleistungen in Länder außerhalb der Gemeinschaft (nachfolgend "Ausfuhrvertrag" genannt) auf Unternehmen aus mehr als einem Mitgliedstaat entfallen und
- der Exportauftrag einen Mindestwert hat, der gemäß Artikel 7 zu bestimmen ist,

wird eine Exportkreditversicherung gemeinsam von den im Namen des Staates oder mit seiner Unterstützung tätig werdenden Exportkreditversicherungsorganisationen oder von den anstelle einer solchen Organisation tätig werdenden öffentlichen Behörden (nachstehend "Exportkreditversicherungsagentur" genannt) jedes Mitgliedstaats gewährt, die als Mitversicherer entsprechend dem Wert des Ausfuhrvertrags fungieren, der auf ein in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen oder mehrere in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässige Unternehmen entfällt.

2. Der im ersten Gedankenstrich von Absatz 1 genannte Prozentsatz von 85 % kann um den Anteil einer Versicherung gekürzt werden, die mit Zustimmung der Europäischen Exportkreditversicherungs-Fazilität von einer Exportkreditversicherungsagentur für das nichtgemeinschaftliche Element des Ausfuhrvertrags gewährt wird.
3. Die Gewährung einer Exportkreditversicherung präjudiziert nicht den Zugang zu den vorhandenen Zinsstützungsmechanismen, die von den Exportkreditinstituten der Mitgliedstaaten, aus denen die Ausfuhren stammen, angewandt werden.

Artikel 3

Die Deckung durch die Exportkreditversicherung wird in einer einzigen gemeinsamen Police, der Police der Europäischen Exportkreditversicherungs-Fazilität (nachstehend als "EEKVF-Police" bezeichnet) angeboten, deren Bedingungen gemäß Artikel 7 festzulegen sind.

Artikel 4

1. Die EEKVF-Police wird im Namen der Exportkreditversicherungsagenturen der betreffenden Mitgliedstaaten von einem gemeinsamen Agenten ausgestellt, der von jeder dieser Agenturen zu diesem Zweck zu benennen ist.
2. Die Detailregeln für die Ausstellung der EEKVF-Police werden gemäß Artikel 7 festgelegt.

Artikel 5

1. Der in Artikel 4 genannte gemeinsame Agent, der als Europäische Exportkreditversicherungs-Fazilität (nachstehend EEKVF" genannt) bezeichnet wird, wird bis zum 1. Januar 1988 eingesetzt. Er hat unabhängige Rechtspersönlichkeit.
2. Die Höhe des Betriebskapitals der EEKVF, das deren anfängliche Verwaltungskosten decken soll, wird von der Kommission gemäß dem Verfahren in Artikel 7 festgelegt. Es wird von den Exportkreditagenturen der Mitgliedstaaten nach einem Schlüssel aufgebracht, den die Kommission entsprechend dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren bestimmt.
3. Die Verwaltungskosten der EEKVF werden durch eine Provision gedeckt, die die Exportkreditversicherungsagenturen der einzelnen Mitgliedstaaten für die in ihrem Namen ausgestellten Policen zu zahlen haben.

4. Die EEKVF hat einen Vorstand, für den die Exportkreditversicherungsagenturen der einzelnen Mitgliedstaaten je ein Mitglied und die Kommission ein Mitglied, das im Namen der Gemeinschaft tätig wird, benennen.
5. Dieser Vorstand ist befugt:
 - bei jedem eingegangenen Antrag zu entscheiden, ob die in den Detailregeln für die Ausstellung der EEKVF-Police vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind und die Police folglich ausgestellt wird;
 - einen geschäftsführenden Direktor zu ernennen, dem die Befugnis übertragen wird, das für den Betrieb der EEKVF notwendige Personal einzustellen.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Artikel 6

Alle Anträge auf Versicherungsdeckung, die durch die EEKVF arrangiert werden soll, sind dieser unmittelbar zuzuleiten.

Artikel 7

1. Ein Ausschuß (nachstehend als "EEKVF-Ausschuß" bezeichnet) wird hiermit eingesetzt. Er besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Der Ausschuß legt seine Verfahrensregeln fest.
2. Bei Anwendung des in diesem Artikel niedergelegten Verfahrens legt der Vertreter der Kommission, der den Vorsitz wahrnimmt, dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß nimmt zu dem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die vom Vorsitzenden in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit festgelegt wird. Die Stellungnahmen

erfolgen mit qualifizierter Mehrheit, wie sie nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für Beschlüsse des Rats auf Vorschlag der Kommission erforderlich ist. Hierbei werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des genannten Artikels gewogen.

Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

Die Kommission nimmt die geplanten Maßnahmen an, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder wird keine Stellungnahme abgegeben, so legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat entscheidet darüber mit qualifizierter Mehrheit.

Ist der Rat binnen drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags nicht tätig geworden, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission verabschiedet.

Artikel 8

Diese Verordnung präjudiziert nicht die automatische Einbeziehung bestimmter Zulieferungen in die von den Exportkreditagenturen der Mitgliedstaaten gewährte Exportkreditversicherung gemäß der Entscheidung des Rates 82/854 EWG vom 10. Dezember 1982⁽¹⁾ über die Regelung, die auf dem Gebiet der Ausfuhrgarantien und -bürgschaften und der Ausfuhrfinanzierung auf bestimmte Zulieferungen aus anderen Mitgliedstaaten und aus Nichtmitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften Anwendung findet.

.../...

(1) Amtsblatt L 357 vom 18. 12. 1982

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FICHE D'IMPACT PME

"Although the aim of the facility is not mainly directed to SME, it is certain, however, that SMEs will benefit from a mechanism which is intended to cover export transactions for consortium business and also subcontracting, where SMEs are active.

In conclusion, DG I considers that the impact for SME will certainly be positive."

PICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

- I. Quelle est la justification principale de la mesure ?
Encourager la coopération de l'industrie communautaire en vue de la réalisation en commun de contrats d'exportation sur des marchés tiers.
- II. Caractéristiques des entreprises concernées : entreprises exportatrices
En particulier :

- y a-t-il un grand nombre de PME ? OUI
- note t-on des concentrations dans des régions :
 - éligibles aux aides régionales des E.M. ?
 - éligibles au Feder ?NON

- III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?
Pas d'obligations (la "facilité" proposée donnera accès à une forme plus efficace d'assurance-crédit à l'exportation pour les cas visés sous I).

- IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?

VOIR III

- V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? NON

- Lesquelles ?

- VI. Quel est l'effet prévisible ?

- sur la compétitivité des entreprises ?
 - sur l'emploi ?
- Effet positif en raison d'une meilleure participation des PME - notamment en tant que sous-traitants aux grandes entreprises exportatrices - aux transactions d'exportation vers les marchés tiers

- VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ? NON

- avis des partenaires sociaux